

645

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verdienstkreuz am Bande	Urkundendatum:
Hermann Beichert, Villmar	17.03.2009
Fridhelm Faecks, Marburg	07.03.2009
Antonius Fütterer, Frankfurt am Main	08.05.2009
Gerdi Gutperle, Viernheim	06.06.2009
Werner Gutperle, Viernheim	06.06.2009
Bernd Hasenzahl, Michelstadt	17.03.2009
Helmuth Heinbach, Lautertal (Vogelsberg)	17.03.2009
Fritz Herbert, Groß-Gerau	16.03.2009
Eugen Herman-Friede, Kronberg im Taunus	07.03.2009

Verdienstkreuz am Bande	Urkundendatum:
Leopold Jachmann, Frankfurt am Main	11.12.2008
Bernhard Klinzing, Frankfurt am Main	11.12.2008
Irmtraud Lukesch, Oberursel (Taunus)	11.12.2008
Jakob Müller, Dautphetal	06.06.2009
Käte Raiss, Mörfelden-Walldorf	16.03.2009
Walter Raiss, Mörfelden-Walldorf	16.03.2009
Karin Reinemer, Schlagenbad	07.03.2009
Verdienstmedaille	
Marianne Atzbach, Michelstadt	17.03.2009
Walter Bücher, Wiesbaden	04.07.2008
Käthe Riedl, Mühlthal	25.10.2008
Gudrun Schwab, Kelkheim (Taunus)	17.03.2009

Wiesbaden, 1. Juli 2009
Der Hessische Ministerpräsident
 Z 63 – PRO 04

StAnz. 30/2009 S. 1650

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

646

Förderrichtlinien zum Gesetz zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms (Hessisches Sonderinvestitionsprogrammgesetz) und zum Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92) sowie zum Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 428) im kommunalen und kommunaleretzenden Bereich

1. **Allgemeines**
 - 1.1. Vor dem Hintergrund der Finanzkrise und ihrer Folgen für die Realwirtschaft haben sowohl der Bund als auch das Land Hessen Konjunkturprogramme verabschiedet, die zusätzliche Investitionen in die Bildungsinfrastruktur der Kommunen (Schulen einschließlich beihilfeberechtigter Ersatzschulen) und sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen ermöglichen. Die bereitgestellten Mittel in der Größenordnung von 1.870,81 Mio. Euro werden auf der Grundlage des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes sowie des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) den Zuwendungsempfängern als günstige Darlehen (Landesprogramm) und Zuschüsse (Bundesprogramm) sowie Kofinanzierungsdarlehen nach Maßgabe der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Verfügung gestellt, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.
 - 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Hessische Ministerium der Finanzen entscheidet als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Kontingente und der verfügbaren Haushaltsmittel.
 - 1.3. Auf das Schulbauprogramm entfällt der größte Teil der Fördermittel. Einschließlich der Bundesmittel stehen insgesamt 1,2 Mrd. Euro zur Verfügung.
 - 1.3.1. Von dem Gesamtbetrag von 1,2 Mrd. Euro entfallen 763,98 Mio. Euro auf das Darlehensprogramm des Landes. 327,02 Mio. Euro stellt der Bund als Zuschuss bereit. Hinzu tritt aufgrund der Vorgabe des Bundesprogramms ein Kofinanzierungsbetrag von 109 Mio. Euro. Dieser wird den kommunalen Schulträgern als Darlehen zur Verfügung gestellt.
 - 1.3.2. Insgesamt 950 Mio. Euro werden nach der Schülerzahl (amtl. Statistik des Hessischen Statistischen Landesamtes –

Stand Schuljahr 2007/2008, Stichtag 1. November 2007) und 200 Mio. Euro je zur Hälfte nach der Fläche sowie der Anzahl der Schulen auf die kommunalen Schulträger verteilt. Weitere 50 Mio. Euro aus dem Landesprogramm sind als Darlehen für im Jahr 2008 beihilfeberechtigte Ersatzschulen bestimmt. Der hierfür bereitstehende Betrag wird im Verhältnis der Schülerzahlen auf die Träger der im Jahr 2008 beihilfeberechtigten Ersatzschulen in Hessen verteilt. Maßgebend sind die Schülerzahlen der amtlichen Statistik des Hessischen Statistischen Landesamtes – Stand Schuljahr 2007/2008, Stichtag 1. November 2007.

- 1.4. Für sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen stehen den hessischen Gemeinden einschließlich der Bundesmittel 570,81 Mio. Euro zur Verfügung. Davon entfallen auf das Darlehensprogramm des Landes 436,02 Mio. Euro. Der als Zuschuss bereitgestellte Bundesmittelanteil umfasst insgesamt 134,79 Mio. Euro (einschließlich des Kofinanzierungsanteils von 33,7 Mio. Euro). Auch hier wird der Kofinanzierungsanteil den Gemeinden als Darlehen zur Verfügung gestellt. Die Mittel insgesamt werden nach der Einwohnerzahl an die Städte und Gemeinden verteilt (Stand: 31. Dezember 2007).
- 1.5. 100 Mio. Euro des Bundesmittelanteils einschließlich Kofinanzierungsanteil sind für Krankenhäuser bestimmt. Fördermittelpfänger sind die nach Ziff. 3 der Krankenhausförderrichtlinie berechtigten Krankenhausträger.
- 1.6. Darstellung der Investitionsprogramme im kommunalen Bereich

	Bund	Land	Sonstige	Summe
Schulen				
Bundesprogramm	327,02	54,50	54,50	436,02
Landesprogramm		636,65	127,33	763,98
Zusammen	327,02	691,15	181,83	1.200,00
Kommunale Krankenhäuser				
Bundesprogramm	75,00	12,50	12,50	100,00
Landesprogramm				
Zusammen	75,00	12,50	12,50	100,00
Sonstige kommunale Investitionen				
Bundesprogramm	101,09	16,85	16,85	134,79
Landesprogramm		363,35	72,67	436,02
Zusammen	101,09	380,20	89,52	570,81
Gesamtübersicht				
Bundesprogramm	503,11	83,85	83,85	670,81
Landesprogramm	0,00	1.000,00	200,00	1.200,00
Zusammen	503,11	1.083,85	283,85	1.870,81

2. **Aufteilung der Mittel für den einzelnen Fördermittelempfänger**
- 2.1. Der sich für den einzelnen kommunalen Fördermittelempfänger ergebende Gesamtbetrag ist in einen Bundesmittel- und Landesmittelanteil aufgeteilt, der dem Verhältnis dieser Mittel insgesamt zueinander entspricht. Über die Zuordnung der einzelnen Maßnahmen zum jeweiligen Programmteil entscheiden die Zuwendungsempfänger eigenverantwortlich. Die Zuordnung hat so zu erfolgen, dass die betreffenden Maßnahmen entweder aus dem Landes- oder Bundesprogramm finanziert werden (vgl. Ziffer 6.6).
- 2.2. Mindestens 20 Prozent der für sonstige kommunale Infrastrukturmaßnahmen auf die Gemeinden entfallenden Mittel sollen für Brandschutzmaßnahmen und/oder Sportstätten eingesetzt werden. Ausreichend ist, dass diese Vorgabe für die Gesamtheit der Gemeinden eines Landkreises erreicht wird. Hierauf wirkt der Kreisausschuss hin.
3. **Tilgung und Zinslasten**
- 3.1. Die Tilgung der Darlehen aus dem Landesprogramm übernimmt das Land zu $\frac{5}{6}$, die Darlehensnehmer tragen $\frac{1}{6}$. Die Zinslasten werden aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) abgegolten. Dies gilt auch für die Darlehen an die Ersatzschulträger.
- 3.2. Die Tilgung der Darlehen für die Kofinanzierung der Zuschussmittel aus dem Bundesprogramm übernehmen das Land und die Darlehensnehmer je zur Hälfte. Die Zinslasten trägt der KFA. Dies gilt auch für die Darlehen an die Krankenhausträger.
- 3.3. Der Zinssatz setzt sich aus einer zwischen dem Land und der LTH – Bank für Infrastruktur vereinbarten Marge und den Kosten der Refinanzierung aus einer oder mehreren in angemessener Weise ausgesuchten und zur Verfügung stehenden Refinanzierungsfazilität(en) zusammen. Der Zinssatz wird von der LTH – Bank für Infrastruktur vorhabenbezogen jeweils bei Abruf für die Dauer von zehn Jahren verbindlich festgelegt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem ersten Tag nach der Auszahlung der jeweiligen Darlehensmittel.
- 3.4. Die Darlehen haben eine Laufzeit von 30 Jahren.
4. **Verwendungszweck**
- 4.1. Förderfähig sind kommunale bzw. kommunal ersetzende Neubau-, Umbau-, Anbau-, Ausstattung- sowie Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben unter Berücksichtigung energiesparender Maßnahmen in Bereichen von
- Schulen,
 - Brandschutzvorhaben einschließlich Fahrzeuge,
 - Sportstätten (Sporthallen, Sportplätze einschließlich Funktionsgebäude, Hallenbäder, Freischwimmbäder),
 - Kindertageseinrichtungen,
 - Verwaltungsgebäuden,
 - Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäusern,
 - Kultureinrichtungen,
 - bauliche Maßnahmen der sozialen Infrastruktur,
 - Straßen (Bundesprogrammmittel sind hier beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen), einschließlich solcher Straßenbaumaßnahmen, für die eine Förderung nach dem GVFG wegen Ausschöpfung der Mittel in 2009 nicht möglich ist. Kostenbeiträge Dritter (einschließlich Anliegerbeiträge) sind in Abzug zu bringen. Werden keine Anliegerbeiträge erhoben, ist ein pauschaler Abzug in Höhe von 30 Prozent der Kosten vorzunehmen. Bei Straßenunterhaltungs- bzw. Straßeninstandsetzungsmaßnahmen und wenn keine baulich nutzbaren Grundstücke angrenzen, werden keine Abzüge vorgenommen.
 - Krankenhäuser für Maßnahmen, die im Rahmen des § 24 des Hessischen Krankenhausgesetzes förderfähig sind.
- 4.2. Anforderungen an die Energieeffizienz, die sich aus der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe jeweils geltenden Fassung oder dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) ergeben, müssen eingehalten werden. Freiwillige Maßnahmen, wie sie in dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) aufgeführt sind, sind ebenfalls förderfähig.
- 4.3. Sofern es bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, sind bei energetischen Sanierungen die Anforderungen des Förderprogramms der KfW „Energieeffizient sanieren – Kommunen“ einzuhalten.
- 4.4. Nicht förderfähig sind Kosten des Grunderwerbs.
- 4.5. Kommunal ersetzend sind Maßnahmen, bei denen ein nicht-kommunaler Träger (Dritter) ein Investitionsvorhaben durchführt, das an die Stelle einer kommunalen Maßnahme tritt. Antragsteller und Vertragspartner ist auch in diesem Fall die Gemeinde/GV, die den Förderbetrag an den Dritten weiterleitet.
- 4.6. Bei Neubauten sowie großen Umbau- und Erweiterungsbauten müssen entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten die Anlagen barrierefrei (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz) gestaltet werden.
- 4.7. Planungskosten, die in der Haushaltssatzung 2009 oder dem vom Gemeindevorstand festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung 2009 für eine angemeldete Maßnahme vorgesehen sind, können mitfinanziert werden, wenn der Baubeginn der betreffenden Maßnahme in das Jahr 2009 vorgezogen wird.
- 4.8. Pauschale für Schulen
- 4.8.1. Für kommunale Schulen und Ersatzschulen können aus den Landesprogrammmitteln bis zu 20 Prozent des auf den einzelnen Schulträger entfallenden Gesamtförderbetrages (Landes- und Bundesmittel) pauschal für Maßnahmen zur Verbesserung des Lernumfeldes (IT-Infrastruktur, Ausstattung von Fachräumen, Anschaffung von Einrichtungsmobiliar und kleinere Instandhaltungsmaßnahmen) verwendet werden.
- 4.8.2. Ersatzschulen, deren Förderbetrag 250.000 Euro nicht überschreitet, können bis zu 50.000 Euro pauschal für Maßnahmen zur Verbesserung des Lernumfeldes (IT-Infrastruktur, Ausstattung von Fachräumen, Anschaffung von Einrichtungsmobiliar, kleinere Instandhaltungsmaßnahmen) verwenden.
5. **Fördervoraussetzungen und Förderzeitraum**
- 5.1. Landesprogramm
- 5.1.1. Die Maßnahmen müssen zusätzlich sein, im Jahr 2009 begonnen werden und im Jahr 2011 beendet (Inbetriebnahme) sein.
- 5.1.2. Eine Maßnahme ist zusätzlich, wenn zum Stichtag 19. Dezember 2008 für ihre Ausführung im Jahr 2009 in der Haushaltssatzung 2009 oder dem vom Gemeindevorstand oder Kreisausschuss festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung 2009 keine Mittel (mit Ausnahme von Planungskosten) vorgesehen sind. Hat der Gemeindevorstand zum Stichtag 19. Dezember 2008 noch keinen Entwurf für die Haushaltssatzung 2009 festgestellt, ist eine Maßnahme zusätzlich, wenn in dem als Anlage für die letzte bekannt gemachte Haushaltssatzung aufgestellten Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2009 keine Mittel für die Ausführung der Maßnahme vorgesehen waren. Für Maßnahmen, die sich in funktionsfähige Abschnitte unterteilen lassen, gilt Entsprechendes.
- 5.1.3. Weiterhin ist eine Maßnahme zusätzlich, wenn der Baubeginn erst für die Jahre 2010 und später im Haushalt vorgesehen war und nach 2009 vorgezogen wird.
- 5.1.4. Als Beginn der Maßnahme gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages über wesentliche Teile des Vorhabens. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Maßnahmenbeginn.
- 5.1.5. Das Refinanzierungsverbot, das eine Förderung ausschließt, wenn eine Maßnahme ohne eine vorher erteilte Förderzusage begonnen wird, gilt nicht.
- 5.2. Bundesprogramm
- 5.2.1. Die Maßnahmen müssen zusätzlich sein. Dies liegt vor, wenn die abgerufenen Finanzhilfen nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt werden, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert ist. Bei Krankenhäusern gilt die Veröffentlichung eines Bauprogramms nach dem Hessischen Krankenhausgesetz im Staatsanzeiger als gesicherte Gesamtfinanzierung.
- 5.2.2. Weiterhin dürfen die Maßnahmen nicht mit anderen Bundesmitteln gefördert werden, müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2010 begonnen und bis zum 31. Dezember 2011 abgerechnet werden können. Nach dem 31. Dezember 2011 werden Mittel aus dem Bundesprogramm nicht mehr ausgezahlt.
- 5.2.3. Beginn der Maßnahme ist – wie im Landesprogramm – grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzu-

- rechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.
- 5.2.4. Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie am 27. Januar 2009 oder später begonnen wurden.
- 5.2.5. Soweit Maßnahmen schon vor dem 27. Januar 2009 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist. Im Jahr 2011 können Mittel nur für Maßnahmen eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.
- 6. Abwicklung und Anmeldefrist**
- 6.1. Die Abwicklung wird der LTH – Bank für Infrastruktur übertragen.
- 6.2. Die Anmeldungen für das Landesprogramm und das Bundesprogramm sind der LTH – Bank für Infrastruktur bis spätestens zum 30. April 2009, in zweifacher Ausführung nach den nachstehenden Mustern (Anlagen) vorzulegen.
- 6.3. Die Anmeldungen kommunaler Infrastrukturmaßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden (ohne Sonderstatusstädte) sind spätestens eine Woche vor dem 30. April 2009 beim jeweiligen Landkreis zur Weiterleitung an die LTH – Bank für Infrastruktur einzureichen. Kopien der Anmeldungen sind dem Hessischen Ministerium der Finanzen vorzulegen.
- 6.4. Die Anmeldungen für Krankenhäuser sind bei der LTH – Bank für Infrastruktur sowie in Kopie neben dem Hessischen Ministerium der Finanzen bei dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit einzureichen.
- 6.5. Die Ersatzschulträger können bei der Auswahl der Maßnahmen ihre Verbände einbinden, um auf diese Weise Darlehensmittel zu bündeln bzw. im Rahmen der Zweckbestimmung umzuverteilen. In diesem Fall unterrichten die Verbände vor Abschluss der Darlehensrahmenverträge die LTH – Bank für Infrastruktur unter Vorlage der Einverständniserklärungen der jeweiligen Ersatzschulträger über die abweichenden Zuweisungsbeträge. Die Anmeldung zum Förderprogramm durch den Ersatzschulträger bleibt davon unberührt.
- 6.6. Förderkontingente, die nach Ablauf des letzten Stichtages durch einen Zuwendungsempfänger nicht belegt wurden, können bei Bedarf vom Hessischen Ministerium der Finanzen unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände anderen Zuwendungsempfängern zur Verfügung gestellt werden.
- 6.7. Die kommunalen Schulträger und Gemeinden können über die Höhe des ihnen zustehenden Gesamtbetrages hinaus Vorhaben als Ersatzmaßnahmen für den Fall benennen, dass Mittel ihres Kontingents – zum Beispiel durch Kostenreduzierungen – frei werden.
- 7. Antragsprüfung und Genehmigung**
- Die LTH – Bank für Infrastruktur prüft, ob die Anmeldungen vollständig und sachgemäß ausgefüllt sind, fordert bei Bedarf die fehlenden Unterlagen oder Angaben bei den Antragstellern an, erstellt eine Liste der ordnungsgemäß beantragten Maßnahmen (mit Bezeichnung der Maßnahmen und den beantragten Investitionskosten) und legt diese zusammen mit den Anmeldungen dem Ministerium der Finanzen vor. Das Hessische Ministerium der Finanzen entscheidet abschließend über die Aufnahme der beantragten Maßnahmen in das Sonderinvestitionsprogramm und unterrichtet die LTH – Bank für Infrastruktur über das Ergebnis.
- 8. Vertragsabwicklung**
- 8.1. Die LTH – Bank für Infrastruktur schließt einen Zuwendungsvertrag mit jedem Zuwendungsempfänger ab. Dieser besteht aus einem Darlehensrahmenvertrag zur Finanzierung der genehmigten Maßnahmen (Darlehensvertrag für das Landesprogramm und Darlehensvertrag für die Kofinanzierung).
- 8.2. Auch die Weitergabe der Bundeszuschüsse wird in einem Zuwendungsvertrag geregelt. Hierbei handelt es sich um einen Zuwendungsvertrag nach VV 4.3 zu § 44 LHO.
- 8.3. Die Verträge müssen innerhalb einer Annahmefrist von 14 Tagen nach Zugang von den Zuwendungsempfängern rechtsverbindlich unterzeichnet an die LTH – Bank für Infrastruktur zurückgeschickt werden. Kommunen unterzeichnen entsprechend §§ 71 Abs. 2 HGO bzw. 45 Abs. 2 HKO. Auf der Basis der abgeschlossenen Verträge können die Darlehensnehmer die Fördermittel für die genehmigten Maßnahmen bei der LTH – Bank für Infrastruktur abrufen.
- 8.4. Für die Ersatzschulen erhält die LTH – Bank für Infrastruktur vom Land vor Abschluss der betreffenden Darlehensrahmenverträge eine Globalbürgschaft zur 100-prozentigen Absicherung des Darlehens.
- 8.5. Das Land Hessen schließt mit den kommunalen Spitzenverbänden einen Vertrag zugunsten Dritter (Gemeinden/GV) ab, mit dem sich das Land verpflichtet, die Tilgung der Darlehen aus dem Landesprogramm zu $\frac{5}{100}$, sowie der Kofinanzierungsdarlehen zur Hälfte über eine Laufzeit von 30 Jahren zu übernehmen. Die Zinsen werden aus dem KFA bereitgestellt.
- 9. Abruf der Fördermittel**
- 9.1. Landesprogramm (Darlehen)
- 9.1.1. Der Abruf einzelner Darlehensbeträge bis zur Ausschöpfung des maximalen Förderkontingentes je Fördermittelempfänger muss der LTH zwei Bankarbeitstage vor den folgenden Stichtagen vorliegen: 30. April 2009/31. Juli 2009/31. Oktober 2009 und 31. Dezember 2009. Hierbei versichert der Empfänger der Fördermittel, dass der Abschluss eines der Ausführung im Sinne der Ziffer 5.1.4 zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages vorliegt.
- 9.1.2. Die Verantwortung für den rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Mittelabruf trägt der jeweilige Fördermittelempfänger. Die LTH – Bank für Infrastruktur entscheidet über das rechtzeitige und ordnungsgemäße Vorliegen eines Abrufes im eigenen Ermessen.
- 9.1.3. Als Abruf der Pauschalmittel in der genehmigten Höhe gilt die Anmeldung eines entsprechenden Investitionsbedarfs durch den Schulträger nach Abschluss des jeweiligen Darlehensrahmenvertrages mit der LTH – Bank für Infrastruktur.
- 9.1.4. Mittel für angemeldete und genehmigte Maßnahmen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2009 bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen abgerufen werden.
- 9.1.5. Die Auszahlung rechtzeitig und ordnungsgemäß abgerufener Darlehensmittel erfolgt jeweils zum 15. des Monats nach dem vorangegangenen Abrufstichtag.
- 9.1.6. Sofern Fördermittel (abgesehen von den Pauschalmitteln für Schulen) für Maßnahmen abgerufen werden, deren Gesamtfördervolumen aus dem Sonderinvestitionsprogramm des Landes 3 Mio. Euro übersteigt, erfolgt deren Auszahlung in zwei Teilbeträgen zu je 50 Prozent. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages erfolgt nach ordnungsgemäßem Abruf der Fördermittel zum nächstmöglichen Auszahlungstermin. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages erfolgt sechs Monate nach Auszahlung des ersten Teilbetrages. Die Auszahlung setzt bei den unter die vorliegende Regelung fallenden Maßnahmen voraus, dass der Fördermittelempfänger der LTH – Bank für Infrastruktur den planungsgemäßen Baufortschritt nachgewiesen hat und kann auch in 2010 erfolgen.
- 9.2. Bundesprogramm (Zuschüsse und Kofinanzierungsdarlehen)
- 9.2.1. Die Bundeszuschüsse können abgerufen werden, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Der Abruf ist entsprechend der Ziffer 9.1.1 vorzunehmen.¹
- 9.2.2. In den Jahren 2010 und 2011 sind Abrufe von Fördermitteln aus dem Bundesprogramm jeweils zwei Bankarbeitstage vor dem letzten Tag des Quartals bei der LTH – Bank für Infrastruktur einzureichen.
- 9.2.3. Im Jahr 2011 können Zuschussmittel des Bundes nur für Maßnahmen abgerufen werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird. Letzter Abruftermin für die Kofinanzierungsdarlehen ist der 31. Dezember 2010.
- 9.2.4. Mit jedem Abruf versichert der Empfänger der Fördermittel, dass mit der genehmigten Maßnahme begonnen wurde und mindestens in entsprechender Höhe erforder-

¹ Einzelheiten sind mit dem Bund noch zu klären.

liche Zahlungen benötigt werden, die sich aus der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- und Leistungsverträge ergeben.²

10. Berichte und Verwendungsnachweis

10.1. Landesprogramm

10.1.1. Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis zu führen, dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben zusammenzustellen sind (Muster 5 zu § 44 LHO).

10.1.2. Der einfache Verwendungsnachweis für die Landesmittel ist spätestens fünf Monate nach Abschluss der Maßnahme (Inbetriebnahme) der LTH – Bank für Infrastruktur vorzulegen. Die LTH – Bank für Infrastruktur kann nach Maßgabe ihrer Refinanzierer für ausgezahlte Darlehensbeträge zusätzliche sowie zu einem früheren Zeitpunkt Informationen und Verwendungsnachweise anfordern.

10.1.3. Für energetische Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die mit Fördermitteln des KfW-Programms „Energieeffizient sanieren – Kommunen“ refinanziert werden, müssen zusätzlich gesonderte Nachweisformulare nach den Vorgaben der LTH – Bank für Infrastruktur bei dieser eingereicht werden.

10.1.4. Für die Pauschalen für Schulen (Maßnahmen zur Verbesserung des Lernumfeldes) genügt für den vereinfachten Nachweis, die jeweiligen Summen der Ausgaben für IT-Ausstattung, Ausstattung von Fachräumen, Anschaffung von Einrichtungsmobiliar und kleinere Instandhaltungsmaßnahmen darzulegen.

10.2. Bundesprogramm

10.2.1. Die Empfänger der Fördermittel übersenden der LTH – Bank für Infrastruktur vierteljährlich Berichte mit Förderlisten laufender Projekte, die eine Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahme, Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, den kommunalbezogenen Anteil und die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie den Ort mit amtlichem Gemeindegrenzen enthalten. Als „laufend“ sind solche Vorhaben anzusehen, für die zum Termin der Berichtsübermittlung ein Zuwendungsvertrag abgeschlossen wurde, die aber nicht beendet sind.

10.2.2. Die Förderlisten sind zum 1. des zweiten Quartalsmonats zu liefern (1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November), wobei im ersten Quartal 2009 auf die Übermittlung einer Förderliste verzichtet und im zweiten Quartal 2009 angesichts möglicher Anlaufschwierigkeiten ausnahmsweise eine verlängerte Lieferung bis zum 15. Juni 2009 eingeräumt wird.

10.2.3. Die Fördermittelempfänger müssen der LTH – Bank für Infrastruktur unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Maßnahme den Nachweis über ihre zweckentsprechende Verwendung vorlegen. Der Verwendungsnachweis muss dabei mindestens die in den vierteljährlichen Berichten geforderten Angaben enthalten. In Einzelfällen kann die LTH – Bank für Infrastruktur auf Veranlassung des Landes weitergehende Nachweise verlangen.

10.2.4. Auf dem Bauschild und nach Fertigstellung der Maßnahme ist auf die Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes und des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes in geeigneter Form hinzuweisen.

10.2.5. Darüber hinaus können sich noch weitere Mitwirkungspflichten für die Berichte nach den Vorgaben des Bundes ergeben.

10.3. Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes hinsichtlich der bestimmungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel bleiben unberührt (vgl. § 91 LHO). Dies schließt eine Prüfung bei den Zuwendungsempfängern (Ziffer 2) durch örtliche Erhebungen und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen ein. Die LTH – Bank für Infrastruktur nimmt dies in die Darlehensrahmenverträge mit den Darlehensempfängern auf.

11. Rückforderung

Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel, insbesondere wenn die Maßnahmen den festgelegten Zweckbestimmungen nicht entsprechen, die Zusätzlichkeit nicht gegeben ist, mit der Maßnahme nicht rechtzeitig begonnen wurde oder eine längerfristige Nutzung der Investition

nicht zu erwarten ist, ist der Förderbetrag zurückzufordern. Dieser Anspruch ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung zu verzinsen.

12. Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften

12.1. Nach dem Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes (Art. 3 des Gesetzes zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen vom 9. März 2009) werden bestimmte haushaltsrechtliche Vorschriften durch spezielle gesetzliche Regelungen, bezogen auf das Sonderinvestitionsprogramm, ersetzt. Sie erleichtern den Schul- und Krankenhausträgern und Gemeinden die zügige Umsetzung des Sonderinvestitionsprogramms. Das Gesetz regelt auch, dass die Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Schulumlage führen dürfen.

12.2. Weiterhin ist Folgendes zu beachten:

12.2.1. Die Kommunen haben bei ihren Entscheidungen die möglichen Folgekosten der Maßnahmen zu berücksichtigen.

12.2.2. Die Maßnahmen können haushaltstechnisch auf Konten abgewickelt werden, auf denen ausschließlich Maßnahmen des Sonderinvestitionsprogramms gebucht werden. Die Konten sollen entsprechend gekennzeichnet werden (zum Beispiel durch die Ziffern ..99). Bei Bedarf können für einzelne Maßnahmen Unterkonten eingerichtet werden.

Teilfinanzhaushalt:

Kreditaufnahme:

$\frac{5}{6}$ als Sonderposten (Tilgungsleistung Land)

Konto 3641...99

$\frac{1}{6}$ als Verbindlichkeiten (Tilgungsleistung Kommune)

Konto 4201...99

Auszahlungen:

Maßnahmen an Gebäuden Konto 0530...99

Anschaffung beweglicher Gegenstände Konto 088 ...99

oder (bei Weiterleitung)

Investitionszuschuss Konto 0355...99

Ergebnishaushalt:

Ertrag

Auflösung Sonderposten (Konto 3641...99)

Konto 5460...99

Aufwand

Abschreibung (Konto 0530...99 und Konto 088...99,

Konto 669...99

bei Weiterleitung Konto 0355...99)

12.2.3. Werden die Maßnahmen nach dem Sonderinvestitionsprogramm des Landes von einem Eigenbetrieb der Kommune oder einer Gesellschaft des Privatrechts, an der die Kommune beteiligt ist, durchgeführt, darf die Kommune die Finanzierungsmittel als Zuschuss weiterleiten. Dabei ist zu bestimmen, welche Teilbeträge auf – Maßnahmen an Gebäuden
– Anschaffung beweglicher Gegenstände entfallen. Der Zuschuss ist wie angegeben zu buchen.

12.2.4. Der Eigenbetrieb bzw. die Gesellschaft kann den Zuschuss nach den für ihn/sie geltenden Vorschriften im Rechnungswesen ergebnisneutral buchen.

12.2.5. In der Schuldenstatistik sind die Kreditaufnahme und die Tilgung unter Schlüsselnummer 54 „Schulden bei Ländern“ zu melden. Die Kreditaufnahme ist in voller Höhe in Spalte 4 anzugeben. Die eigene Tilgungsleistung der Kommune ist in Spalte 6 einzutragen. Die Tilgungsleistung des Landes reduziert die Restschuld und ist in Spalte 8 anzugeben.

Das Hessische Statistische Landesamt wird darauf in den Erläuterungen zur jährlichen kommunalen Schuldenerhebung hinweisen.

13. Erleichterungen bei der Vergabe

13.1. Um die Vergabegeschäfte nicht zu verzögern und um die Gefahr der Rückforderung von Geldern infolge eines Verstoßes gegen das Vergaberecht auszuschließen, bestehen bei Maßnahmen aus dem Landesprogramm – unbeschadet der Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – keine Auflagen zum Vergaberecht nach § 44 LHO. Damit sind private Investoren im Zusammenhang mit dem Landesprogramm vom Vergaberegime der VOB/A/1 und VOL/A/1 freigestellt; öffentliche Auftraggeber haben unbeschadet dessen das für sie unmittelbar

² Einzelheiten sind mit dem Bund noch zu klären.

geltende Vergaberecht in eigener Verantwortung zu beachten. Näheres ist im Gemeinsamen Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen, der in Kürze in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank unter www.had.de und im Staatsanzeiger bekannt gegeben wird, geregelt.

13.2. Bei Fördermaßnahmen aus dem Haushalt des Bundes und der Europäischen Union sind die Vorgaben des Bundes zu beachten, es sei denn, in den Zuwendungsbedingungen ist etwas anderes vorgegeben.

13.3. Bei den Baumaßnahmen, für die Zuwendungen aus dem Landesprogramm gewährt werden, besteht keine Verpflichtung nach § 44 LHO zur Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Verwaltung.

Es gelten die Regelungen, die in Kürze in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank unter www.had.de und im Staatsanzeiger bekannt gemacht werden.

14. Clearingstelle/Prüfstelle

Beim Hessischen Ministerium der Finanzen wird eine Clearingstelle eingerichtet. Sie klärt besondere Fragen, die bei der Durchführung der Konjunkturprogramme entstehen. Die Clearingstelle besteht aus Vertretern des Landes, der Kommunalen Spitzenverbände und der LTH – Bank für Infrastruktur.

Außerdem setzt das Land eine Prüfgruppe ein, die die Einhaltung der Förderbedingungen überprüft.

15. Einvernehmen/Inkrafttreten

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport. Sie treten mit Wirkung vom 19. Dezember 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, 19. März 2009

Hessisches Ministerium der Finanzen
LG 0010 – IV 4 B/43
– Gült.-Verz. 3352 –

StAnz. 30/2009 S. 1650

647

Steuerliche Behandlung der Entschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen

Bezug: Erlass vom 21. Dezember 2007 – S 2337 A – 060 – II 3 b (n. v.)

A. Allgemeines

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 EStG dem Lohnsteuer-Abzug (etwas anderes gilt nach meinem Erlass vom 9. Juni 2009 – S 2337 A – 001 – II 3b – für kommunale Volkvertreter). Dies trifft insbesondere für Entschädigungen zu, die für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden (§ 27 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung).

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die lohnsteuerrechtlich als Werbungskosten berücksichtigungsfähig wären.

B. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)

I. Für ehrenamtliche Beigeordnete eines Gemeindevorstandes gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder (§ 27 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung) sind zu einem Drittel, mindestens jedoch in Höhe der folgenden Beträge steuerfrei:

in einer Gemeinde oder Stadt mit	monatlich Euro	jährlich Euro
höchstens 20.000 Einwohnern	104*	1.248
20.001 bis 50.000 Einwohnern	166*	1.992
50.001 bis 150.000 Einwohnern	204	2.448
150.001 bis 450.000 Einwohnern	256	3.072
mehr als 450.000 Einwohnern	306	3.672

* Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe des in R 3.12 Abs. 3 Satz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 genannten Mindestbetrages von 175 Euro monatlich steuerfrei.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft in dem Gemeindevorstand während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat. Der steuerfreie Jahresbetrag darf höchstens das Doppelte der obigen Jahresbeträge erreichen.

2. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrkosten für Fahrten von der Wohnung zum Tätigkeitsort und zurück (§ 27 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung) als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt; bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend.

II. Für ehrenamtliche Beigeordnete eines Kreisausschusses gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder (§ 27 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung; § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung) sind zu einem Drittel, mindestens jedoch in Höhe der folgenden Beträge steuerfrei:

in einem Landkreis mit	monatlich Euro	jährlich Euro
höchstens 250.000 Einwohnern	204	2.448
mehr als 250.000 Einwohnern	256	3.072

2. Abschn. I Nr. 1 Sätze 3 bis 5 sowie Abschn. I Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

III. Für ehrenamtliche Beigeordnete des Verbandsvorstandes des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder (§ 27 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung) sind zu einem Drittel, mindestens jedoch in Höhe von 256 Euro monatlich (3.072 Euro jährlich) steuerfrei.
2. Abschn. I Nr. 1 Sätze 3 bis 5 sowie Abschn. I Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

IV. Die Regelungen nach Abschn. I Nr. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für den Ortsvorsteher mit Verwaltungsausstelle. Dabei ist jedoch nicht die Einwohnerzahl der Gemeinde oder Stadt, sondern die des Ortsbezirks maßgebend.

V. Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen im Sinne der vorstehenden Abschnitte I bis IV nebeneinander beziehen. R 3.12 Abs. 3 Satz 6 der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 ist insoweit nicht anzuwenden.

C. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Mit den steuerfreien Entschädigungen nach Teil B sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Teils B zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstreisen, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen und glaubhaft zu machen. In diesem Falle können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Werbungskosten berücksichtigt werden.

D. Anwendungszeitraum

Die vorstehenden Regelungen sind erstmals für das Kalenderjahr 2009 anzuwenden.